



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29. September 2026, Zahl: 640/A/3299/2026 I, womit aufgrund von Fertigstellungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge des BVH – Neubau Wohnanlage Lilienblick im Bereich Höhe Haus Klagenfurter Straße Nr. 13, Grst. Nr. 507 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 29. September 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 05. Oktober 2026 bis Freitag, den 23. Oktober 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle ist in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Der Gehsteig im o.a. Arbeitsbereich wird für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschild gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich vor dem Objekt Bürgerspitalweg Höhe Haus Nr.13 für drei markierte Kurzparkzonen – Längsparkplätze verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO). Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
7. Die Anrainer sind zu verständigen.
8. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma PORR Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. PORR Bau GmbH, vertreten durch Herrn Kilian Meyer
Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: kilian.meyer@porr.at; harald.puschl@porr.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.09.2026 10:36:53</p>	